

**Ordnung der
Werkstatt für Holzbearbeitung I und der Werkstatt für Holzbearbeitung II der
Hochschule für Bildende Künste Dresden**

Vom 24.10.2018

Das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat nach § 13 Abs. 5 SächsHSFG am 24.10.2018 folgende Werkstattordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für die Werkstatt für Holzbearbeitung I und die Werkstatt für Holzbearbeitung II der Hochschule für Bildende Künste (HfBK) Dresden. Die beiden Werkstätten sind derzeit gemeinsam in der Liegenschaft Güntzstraße 34 untergebracht. Die Regelungen dieser Ordnung sind deshalb einheitlich und einrichtungsübergreifend durch die Nutzer beider Werkstätten einzuhalten.

(2) Jeder Nutzer/-in der Werkstatt ist zur Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung verpflichtet. Soweit diese Werkstattordnung keine Regelungen trifft, findet die Hausordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden Anwendung.

**§ 2
Aufgaben und Leitung der Werkstatt, Nutzungsberechtigte**

(1) Aufgabe der Werkstatt ist es, Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für Bildende Künste Dresden die Herstellung von künstlerischen Arbeiten aus Holz zu ermöglichen sowie Studierenden die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Arbeitsprozess zu vermitteln. Dies geschieht insbesondere durch

- Einführung in die Techniken der Holzbearbeitung sowie die fachgerechte Bearbeitung von Holzwerkstoffen und ihre Verwendungsmöglichkeiten;
- Betreuung der Studierenden bei den Herstellungsprozessen von künstlerischen Arbeiten aus Holz;
- technische Unterstützung, Beratung und Mitarbeit bei Ausstellungs- und Bühnenprojekten.

(2) Den Nutzern stehen Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen für die Bearbeitung von Holz und Holzwerkstoffen zur Verfügung.

(3) Die Werkstatt für Holzbearbeitung I und die Werkstatt für Holzbearbeitung II werden jeweils durch einen Werkstattleiter geführt. Nutzer der Fakultät I werden durch den Leiter der Werkstatt für Holzbearbeitung I und Nutzer der Fakultät II werden durch den Leiter der Werkstatt für Holzbearbeitung II betreut, sofern nicht im Einzelfall durch die Werkstattleiter etwas anderes festgelegt ist.

(4) Beide Werkstattleiter sind für den ordnungsgemäßen Werkstattbetrieb sowie die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen in den gemeinsam genutzten Räumen

gleichermaßen verantwortlich und zu entsprechenden Durchsetzungsmaßnahmen uneingeschränkt berechtigt.

(5) Die Holzwerkstatt der Hochschule für Bildende Künste Dresden kann nach terminlicher Vereinbarung mit dem jeweiligen Werkstattleiter genutzt werden. Werkstattkurse, Anmeldeinformationen und Öffnungszeiten sind durch die Werkstattleiter im Vorlesungsverzeichnis bekanntzumachen.

§ 3

Nutzungsbeschränkungen und -verbote

(1) Die Nutzung der Holzwerkstatt durch den befugten Personenkreis erfolgt nur zu den mit dem zuständigen Werkstattleiter vereinbarten Terminen. Vereinbarte Termine sind einzuhalten. Der Werkstattleiter ist unverzüglich zu informieren, sofern ein Termin aus wichtigen Gründen vom Nutzer nicht wahrgenommen werden kann.

(2) Ohne den zuständigen Werkstattleiter sind das Betreten der Holzwerkstatt und das Arbeiten in der Werkstatt nicht gestattet. Den Weisungen des Werkstattleiters ist Folge zu leisten.

(3) Kindern ist das Betreten der Holzwerkstatt auch im Beisein von Erziehungsberechtigten aus Sicherheitsgründen verboten.

(4) Das Mitbringen von Tieren in die Holzwerkstatt und auf das Gelände der Liegenschaft der HfBK Dresden ist nicht gestattet.

(5) Für werdende und stillende Mütter sind vor der Nutzung unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen vorhandene Gefährdungen (z. B. Gefahrstoffe, Lärm) sowie Gefahren, die durch bestimmte Arbeiten entstehen können (etwa körperliche Belastungen durch Heben und Tragen) vom Werkstattleiter zu prüfen. Diese Personen können von der Nutzung der Holzwerkstatt ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Werkstattleiter.

(6) In der Holzwerkstatt besteht Rauch- und Alkoholverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkoholeinfluss. Essen und Trinken sowie die Lagerung von Lebensmitteln sind im gesamten Werkstattbereich verboten.

(7) Aus Gründen des Arbeitsschutzes und der eingeschränkten Raumkapazität dürfen nicht mehr als 6 Personen (Nutzer und Beschäftigte) gleichzeitig in der Werkstatt tätig sein. Die Werkstattleiter sind für eine effiziente, fakultätsübergreifende Auslastung der Werkstatt verantwortlich.

§ 4

Planung der Durchführung von Arbeiten; Genehmigungsvorbehalt

(1) Vor Arbeitsbeginn ist die Ausführung von Tätigkeiten mit dem zuständigen Werkstattleiter abzustimmen. Bei mehrtägigen, umfangreichen Vorhaben ist vor Arbeitsbeginn ein Antrag mit Kurzbeschreibung und Zeitplan über das Projekt auszufüllen und beim zuständigen Werkstattleiter einzureichen. Dieser entscheidet aufgrund des Projektantrages über die Zulässigkeit des Vorhabens. Er kann die Genehmigung mit Auflagen versehen.

(2) Bei sämtlichen Arbeiten in der Werkstatt sind die geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten und zu beachten

§ 5

Verhalten am Arbeitsplatz

(1) Die Nutzer der Holzwerkstatt sind verpflichtet, ihren Arbeitsplatz in Ordnung zu halten und ihn so zu sichern, dass keine Gefährdung anderer Personen entstehen kann (Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz).

(2) Alle Arbeitsprozesse sind so auszuführen, dass eine möglichst geringe Umweltbelastung entsteht und Gefahren vermieden werden. Alle Arbeiten sind unter Nutzung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen und an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen auszuführen.

(3) Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Holzwerkstatt ist der beanspruchte Arbeitsplatz sauber und ordentlich vom Nutzer/-in zu hinterlassen. Die entstandenen Produkte und die dafür verwendeten Materialien sind vom Nutzer/-in aus dem Arbeitsbereich zu entfernen. Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

(4) Persönliche Materialien der Nutzer können aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in der Holzwerkstatt gelagert werden. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten aus den Werkstatträumen zu entfernen.

(5) Von Nutzern erkannte Sicherheitsmängel, Störungen und Notfälle sind unverzüglich dem anwesenden Werkstattleiter mitzuteilen.

(6) Feuerlöscher, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten, Sicherheitsabstände einzuhalten sowie Werkstatthöhe und -tiefe zu beachten.

§ 6

Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung

(1) Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jeder Nutzer/-in geeignete Arbeitskleidung zu tragen.

(2) Das Tragen von Schmuck (etwa Ringe und Ketten) ist verboten. Lange offene Haare müssen mit Mütze oder Kopftuch geschützt werden, um ein gefahrungsfreies Arbeiten zu sichern.

(3) Jeder Nutzer der Holzwerkstatt ist verpflichtet, die für die jeweilige Tätigkeit notwendige persönliche Schutzausrüstung, insbesondere Gehörschutz und Schutzbrillen sowie Arbeitsschutzschuhe der Schutzklasse S1 („S“ steht für Sicherheitskategorie, S1, → Zehenschutzkappe, antistatisch, profilierte Laufsohle, geschlossener Fersenbereich) zu benutzen.

(4) Der Nutzer ist für die Beschaffung seiner Arbeitskleidung und Schutzausrüstung (außer Gehörschutz und Schutzbrille) eigenverantwortlich. Ein Anspruch darauf, dass ihm Bekleidung und Ausrüstung durch die Hochschule zur Verfügung gestellt wird, besteht nicht.

§ 7

Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen

(1) Vor der Nutzung der Holzbearbeitungsmaschinen in der Holzwerkstatt haben sich Nutzer zum arbeitsgerechten Verhalten in der Werkstatt unterweisen und an den Maschinen durch den zuständigen Werkstattleiter einweisen zu lassen. Die Durchführung der Unter- und Einweisung ist im Unterweisungsbuch zu bestätigen.

(2) Die Nutzer sind zur Arbeit in der Holzwerkstatt grundsätzlich nur nach einer Unterweisung und Einweisung durch den zuständigen Werkstattleiter berechtigt und haben dieser Folge zu leisten.

(3) Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit des Arbeitsgerätes oder der Holzbearbeitungsmaschine sind sofort die Arbeiten einzustellen und der zuständige Werkstattleiter zu benachrichtigen.
Stehen noch Fragen offen, bitte sofort beim zuständigen Werkstattleiter nachfragen.

(4) Es sind die Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen der einzelnen Maschinen, einschließlich gesetzliche Bestimmungen (wie z. B. die Unfallverhütungsvorschrift DGUV-Regel 100-500 Pkt. 2.23 „Betreiben von Maschinen zur Holzbe- und -verarbeitung“) zu beachten.

(5) Die Einbringung von Maschinen und sonstigen Arbeitsgeräten sowie von Materialien durch die Nutzer ist beim zuständigen Werkstattleiter vorher anzuzeigen und von diesem genehmigen zu lassen.

(6) Die Benutzung von elektrischen Arbeitsmitteln ist nur zulässig, wenn die aktuelle Überprüfung des Gerätes gemäß DGUV-Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) nachgewiesen ist (Prüfplakette). Werkstattleiter und Nutzer/-in haben die Voraussetzungen vor Inbetriebnahme zu prüfen.
Elektrische Betriebsmittel der Nutzer dürfen ohne einen entsprechend aktuellen Nachweis nach Satz 1 nicht in die Werkstatt eingebracht werden.

(7) Mängel und Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen sind sofort dem Werkstattleiter zu melden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.

(8) Geräte, Maschinen und sonstige Arbeitsgeräte dürfen nur benutzt werden, wenn deren Schutzeinrichtungen funktionstüchtig ist. Werkstattleiter und Nutzer/-in haben die Funktionsfähigkeit vor Inbetriebnahme zu prüfen.
Schutzvorrichtungen an Maschinen und Arbeitsgeräten dürfen nicht entfernt werden.

(9) Nach Beendigung der Arbeiten mit elektrischen Arbeitsmitteln, z. B. für das Wechseln von Bohrern oder entsprechenden Tätigkeiten ist der Netzstecker zu ziehen.

(10) Die Wartung und Pflege der in der Holzwerkstatt befindlichen Werkzeuge und Maschinen obliegt dem Werkstattleiter.

§ 8

Umgang mit Gefahrstoffen

(1) Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung sowie die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu beachten und einzuhalten, z.B. Betriebsanweisung Holzstaub, Holzschutzmittel, Verdünnung.

(2) Gefahrstoffe sind ausschließlich in geeigneten Behältnissen zu lagern. Es dürfen keine Lebensmittelbehälter und Getränkeflaschen zur Aufbewahrung von Gefahrstoffen genutzt werden.

§ 9

Verhalten bei Arbeitsunfällen

(1) Jeder Arbeitsunfall ist vom Nutzer unverzüglich dem anwesenden Werkstattleiter zu melden.

(2) Arbeitsunfälle ohne Ausfallzeit bzw. mit einer Ausfallzeit von bis zu 3 Arbeitstagen sind in das Verbandsbuch einzutragen.

(3) Alle in der Holzwerkstatt Beschäftigten/Studierenden sind zur Ersten Hilfe Leistung verpflichtet, ggf. ist der **Notruf 112** auszulösen.

§ 10

Informationspflicht

Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich vor einer Tätigkeit in der Werkstatt an den Aushängen über richtiges Verhalten im Werkstattbereich und bei Notfällen sowie bei Bränden, zu informieren.

§ 11

Ordnungsverstöße

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- sowie Hausordnung kann der zuständige Werkstattleiter ein befristetes, bei groben Verstößen und im Wiederholungsfall ein unbefristetes Werkstattverbot aussprechen.

§ 12 Haftung

Der Nutzer haftet für das von ihm in die Werkstatt mitgebrachte Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Eine Haftung der Hochschule hierfür ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werkstattordnung vom 19.05.2011 außer Kraft.

Dresden, 24.10.2018

Matthias Flügge
Rektor